

„Der Klimawandel ist bei Unternehmen und Beschäftigten, Verbrauchern, den Medien und anderen wichtigen Stakeholdern zu einem zunehmend dominanten Thema geworden“, heißt es in einer PM der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft Deloitte vom 31.3.2021. Gleichzeitig hätten die COVID-19-Pandemie und der damit verbundene wirtschaftliche Abschwung die Maßnahmen zur ökologischen Nachhaltigkeit verlangsamt. Das sei das Ergebnis des „Climate Check Pulse Survey“, für den zwischen Januar und Februar 2021 insgesamt 750 Führungskräfte in 13 Ländern befragt worden seien, darunter 50 in Deutschland. Fast zwei Drittel der Führungskräfte (65%) hätten angegeben, dass ihre Unternehmen aufgrund der Pandemie mehr oder weniger große Abstriche bei ökologischen Nachhaltigkeitsinitiativen machen müssen. In Deutschland habe diese Zahl bei 72% gelegen. Insgesamt plane jedoch keine der befragten Firmen, ihre Bemühungen komplett einzustellen. Ein Viertel der Befragten (Deutschland: 16%) sei sogar überzeugt, dass ihre Unternehmen in den kommenden Monaten ihre Nachhaltigkeitsaktivitäten verstärken werden. Die Pandemie habe nach Meinung der Führungskräfte gezeigt, dass individuelle Maßnahmen wie z.B. der Verzicht auf Reisen, einen positiven Einfluss auf die Umwelt haben können. Infolgedessen planten 68% der Manager (Deutschland: 56%), ihre veränderten Verhaltensweisen beizubehalten, um ihren eigenen CO₂-Fußabdruck zu verringern. Als Ergebnis ihrer Bemühungen um den Klimaschutz gäben die Unternehmen an, dass sich die Kundenzufriedenheit verbessert hat und die Führungskräfte einen größeren messbaren Einfluss auf die Umwelt sehen. Auch Profitabilität und Umsatzwachstum entwickelten sich als Folge der Nachhaltigkeitsbemühungen positiv. Fast die Hälfte der Unternehmen (Deutschland: 60%) habe dank dieser Initiativen eine Verbesserung der Finanzkennzahlen festgestellt – ein wichtiger Aspekt, wenn es darum gehe, die Kosten und Erträge von Klimabemühungen zu rechtfertigen und zu messen. – Mit der nichtfinanziellen Berichterstattung zu den Umweltbelangen in den Geschäftsberichten der DAX-30-Unternehmen beschäftigt sich in dieser Ausgabe der Beitrag von *Quick/Gauch/Pappert*.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

IOSCO: Unternehmensfortführung während der Corona-Pandemie

-tb- Die International Organization of Securities Commissions (IOSCO) hat eine Erklärung zur Beurteilung der Unternehmensfortführung während der Corona-Pandemie veröffentlicht. Darin wird erläutert, dass zu Pandemiezeiten mit besonderer Sorgfalt über das Vorliegen wesentlicher Unsicherheiten berichtet werden muss, falls diese erhebliche Zweifel an der Fortführungsfähigkeit eines Unternehmens aufwerfen. Falls keine Zweifel an der Fortführungsfähigkeit des Unternehmens identifiziert werden können, sind zumindest die wesentlichen Ermessensentscheidungen offenzulegen, die das Management im Rahmen seiner Beurteilung getroffen hat. Die IOSCO verweist in diesem Zusammenhang insbes. auf das kürzlich veröffentlichte Lehrmaterial des International Accounting Standards Board (IASB), das einen Überblick über offenzulegende Informationen in unterschiedlichen Szenarios gewährt. Der Artikel der IOSCO ist unter <https://www.iosco.org/news/pdf/IOSCONEWS598.pdf> abrufbar.

IASB: ED/2021/3 – Angabevorschriften in den IFRS

-tb- Der IASB hat einen Entwurf ED/2021/3 zu „Angabevorschriften in den IFRS – Ein Pilotansatz (Vorgeschlagene Änderungen an IFRS 13 und IAS 19)“ veröffentlicht, der Vorgaben für die künftige Erstellung von Angabevorschriften in den IFRS und vorgeschlagene Änderungen an IFRS 13 „Bemessung des beizulegenden Zeitwerts“ und IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ enthält. In Zu-

kunft soll der allgemeine und detaillierte Informationsbedarf von Abschlussadressaten in übergreifenden bzw. spezifischen Angabezielen abgebildet und damit einer möglichen „Checklisten-Mentalität“ bei der Abschlusserstellung entgegengewirkt werden. Mithilfe der neu erarbeiteten Leitlinien zur Formulierung von Angabevorschriften hat der IASB in einem zweiten Schritt die Angabeabschnitte von IFRS 13 und IAS 19 überarbeitet, um die Eignung der neuen Leitlinien überprüfen und entsprechend diskutieren zu können. Der Entwurf des IASB ist unter <https://cdn.ifrs.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 21.10.2021 erbeten.

➔ Weitere Informationen dazu finden Sie auch unter www.drsc.de.

EFRAG: Übernahmeempfehlung IFRS 17 „Versicherungsverträge“

-tb- Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat eine Übernahmeempfehlung für IFRS 17 „Versicherungsverträge“ veröffentlicht. Im Rahmen ihrer Untersuchungen ist die EFRAG zu dem Schluss gekommen, dass IFRS 17 „Versicherungsverträge“ mit Ausnahme der Vorschrift zur Anwendung jährlicher Kohorten auf intergenerational mutualisierte und Cashflowangepasste Verträge alle Übernahmekriterien der EU erfüllt. Die Übernahmeempfehlung und ergänzende Dokumente sind unter <https://www.efrag.org> abrufbar.

➔ Weitere Informationen dazu finden Sie auch unter www.drsc.de.

EFRAG: Übernahmeempfehlung „Änderungen an IFRS 16“

-tb- Die EFRAG hat eine Übernahmeempfehlung für „Covid-19-bezogene Mietkonzessionen

nach dem 30.6.2021 (Änderungen an IFRS 16)“ veröffentlicht. Die Änderung sieht vor, den Anwendungszeitraum für die praktische Erleichterung in Bezug auf Covid-19-bezogene Mietkonzessionen um zwölf Monate vom 30.6.2021 bis zum 30.6.2022 zu verlängern. Dadurch wird Leasingnehmern unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin eine Befreiung von der Beurteilung gewährt, ob im Rahmen der Coronapandemie gewährte Mietkonzessionen eine Leasingmodifikation darstellen. Die EFRAG sieht alle Übernahmekriterien der Europäischen Union erfüllt und empfiehlt deshalb die zeitnahe Implementation. Die Übernahmeempfehlung ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar.

ESMA: Bericht zur Anwendung von IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12

-tb- Die European Securities and Markets Authority (ESMA) hat einen Bericht veröffentlicht, in dem die Einhaltung der Vorschriften von IFRS 10 „Konzernabschlüsse“, IFRS 11 „Gemeinsame Vereinbarungen“ und IFRS 12 „Angaben zu Beteiligungen an anderen Unternehmen“ durch europäische Emittenten beurteilt wird. Basis der Untersuchungen ist u.a. eine Stichprobe aus Geschäftsberichten europäischer Emittenten von 2017 bis 2019. Die Untersuchung zeigt, dass die Vorschriften der Standards grundsätzlich gut verstanden und angewendet werden. Verbesserungspotenzial sieht die ESMA bzgl. des Grads der Einhaltung, der Vergleichbarkeit und der geschaffenen Transparenz bei der Anwendung der Standards. Der vollständige Bericht der ESMA ist unter <https://www.esma.europa.eu> abrufbar.